

KT-Drucksache Nr. X-0356

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Einrichtung einer Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz
(praxisintegriert) an der Laura-Schradin-Schule, Reutlingen, als Schulversuch gemäß
§ 22 Schulgesetz**

Beschlussvorschlag:

1. An der Laura-Schradin-Schule, Reutlingen wird zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 eine Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) als Schulversuch gemäß § 22 Schulgesetz eingerichtet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Regierungspräsidium Tübingen die entsprechenden Anträge zu stellen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Einführung der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz soll sukzessive die 2-jährige Berufsfachschule für Kinderpflege abgelöst werden. Somit werden sowohl die räumlichen als auch sächlichen Anforderungen kompensiert.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit der vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Dezember 2020 veröffentlichten Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz wurde die Möglichkeit eröffnet, die Ausbildung zur/zum staatlich anerkannte/n sozialpädagogischen Assistentin/Assistent als Schulversuch einzurichten.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Schulart sozialpädagogische/r Assistent/-in

In der als Anlage beigefügten Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist der Ausbildungsgang ausführlich beschrieben. Der Ausbildung ist von Anfang an mit dem Praxisteil ähnlich wie bei dualen Ausbildungen eng verzahnt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Ausbildungsvergütung. Die Ausbildung findet auch in den Schulferien statt, der Jahresurlaub kann nur in den Ferien genommen werden.

Die Laura-Schradin-Schule und die Verwaltung gehen davon aus, dass mittel- bis langfristig die Träger der Einrichtungen auf diese Ausbildung umstellen werden, zumal in den vergangenen beiden Schuljahren diese Ausbildung vom Land gefördert wurde.

2. Räumliche und finanzielle Anforderungen

Da durch diese Schulart die Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger ersetzt wird, kompensieren sich sowohl die räumlichen Anforderungen als auch die sächlichen Aufwendungen.

3. Einordnung in den Gesamtzusammenhang

In Abstimmung zwischen der Laura-Schradin-Schule und dem Kreisjugendamt soll dieser Ausbildungsgang sowohl bei den Schülerinnen und Schülern als auch bei den Trägern der Einrichtungen beworben werden. Mit der Einrichtung dieser Schulart wird die Voraussetzung geschaffen, dass diese Ausbildung realisiert werden kann. Die Einrichtung der Schulart erfolgt bei einem positiven Beschluss mit ausreichend Vorlauf zum Ausbildungsstart, um diesen Ausbildungsgang zu bewerben. Der Ausbildungsgang soll dazu beitragen, den Fachkräftemangel zu reduzieren, der dazu führt, dass teilweise der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Platz in einer Einrichtung nicht umgesetzt werden kann.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen (§ 22 SchG)

**Ausbildung und Prüfung an den
Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)**

Erstfassung:

Datum: 21.12.2020

Aktenzeichen: 41.6622.23/59

Stand: 21.12.2020

Regierungspräsidium	Schulen
Stuttgart	siehe Standortliste am Ende des Dokuments
Karlsruhe	
Freiburg	
Tübingen	

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums
über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung
an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz**

(Schulversuchsstimmungen vom 21.12.2020)

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Zweck der Ausbildung

Die praxisintegrierte Ausbildung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz befähigt dazu, in Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger als Fachkraft nach § 7 Absatz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) bei der Erziehung, Bildung, Pflege und Betreuung von Kindern mitzuwirken.

§ 2
Dauer und Abschluss der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsanteile. Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1.500 Stunden. Sie findet auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) statt. Der vom Träger der Einrichtung gewährte Jahresurlaub kann nur in den Ferien genommen werden.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss der gesamten Ausbildung wird die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin" oder "Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent" erworben.

§ 3
Bildungsplan, Stundentafel

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen sowie nach der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel.

§ 4
Pflichtbereich, maßgebende Fächer und Handlungsfelder

Die Pflichtbereiche bestehen nach Maßgabe der Stundentafel aus dem Pflichtbereich Theorie mit Fächern und Handlungsfeldern sowie dem Pflichtbereich „Sozialpädagogisches

Handeln“. Für die Versetzungsentscheidung und den Erwerb des Abschlusses sind die Fächer und Handlungsfelder der Pflichtbereiche Theorie und „Sozialpädagogisches Handeln“ mit Ausnahme des Faches „Englisch“ maßgebend.

§ 5

Gleichwertige Leistungsfeststellung

In den Handlungsfeldern „Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln“, „Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten“, „Gruppen pädagogisch begleiten“ und „Betreuungsmaßnahmen und Versorgungshandlungen ausführen“ kann die jeweilige Fachlehrkraft jeweils höchstens die Hälfte der vorgeschriebenen Klassenarbeiten innerhalb eines Schuljahres durch die gleiche Zahl von gleichwertigen Leistungsfeststellungen nach § 9 Absatz 5 der Notenbildungsverordnung (NVO) ersetzen.

2. Abschnitt

Aufnahmeverfahren

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) sind

1. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note befriedigend und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss, oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes oder
2. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung sowie
3. der Nachweis eines Vertrages zwischen einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder und der Bewerberin oder dem Bewerber über die praktische Ausbildung nach den Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und den Bildungs- und Lehrplänen der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert).

(2) Der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen ein später erworbenes Schulzeugnis mit besseren Noten berücksichtigen.

(3) Bei ausländischen Bildungsnachweisen sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Schule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein soll, wird, soweit er nicht vom Kultusministerium festgelegt wurde, von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Es werden auch die nach dem festgesetzten Termin eingegangenen Anträge berücksichtigt, sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und eine gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit,
2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2,
3. eine Erklärung,
 - a) ob und gegebenenfalls an welchen anderen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) oder Berufsfachschulen für Kinderpflege bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen wurde sowie
 - b) ob und gegebenenfalls an welche anderen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) oder Berufsfachschulen für Kinderpflege ein weiterer Aufnahmeantrag gerichtet wurde.

Sofern der Nachweis nach § 6 Absatz 1 Satz 1 zum Anmeldetermin noch nicht vorgelegt werden kann, ist er unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Hierbei kann eine angemessene Frist gesetzt werden, innerhalb der erklärt werden muss, ob die Zusage über die Aufnahme angenommen wird.

3. Abschnitt

Praktische Ausbildung

§ 8

Allgemeines

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln" dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung von schulischem Unterricht und dessen praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 9

Einrichtungen der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer sozialpädagogischen Assistentin oder eines sozialpädagogischen Assistenten entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Dieser bedarf der Zustimmung der Schule.

§ 10

Wechsel des Arbeitsfeldes während der Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit mindestens zwei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder) gemacht werden. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Schule.

§ 11

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt nach Absprache der Schule mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen an festgelegten Tagen oder in Praxisblöcken.

(2) Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte, für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet sind Leitungskräfte nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Kindertagesbetreuungsgesetz, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügen. Ausnahmsweise kann für die fachliche Anleitung und Ausbildung mit Zustimmung der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) auch einer anderen geeigneten Fachkraft übertragen werden.

(3) Die Schule benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der jeweiligen Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung betreut (Praxislehrkraft). Die Praxislehrkraft muss über eine Lehrbefähigung im Fach "Sozialpädagogik" oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Sie arbeitet eng mit den von der Einrichtung für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen und berät und beurteilt die Schülerin oder den Schüler. Hierzu führt sie auch Praxisbesuche in der Einrichtung durch.

(4) Die Ausbildung erfolgt nach einem Plan, den die Schule zu Beginn der Ausbildung im Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln" mit der Einrichtung abstimmt auf der Grundlage der jeweils geltenden Bildungs- und Lehrpläne des Kultusministeriums und des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Assistenzkräften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020).

§ 12 Bewertung

(1) Mindestens dreimal im Schuljahr führt die nach § 11 Abs. 3 benannte Praxislehrkraft einen Praxisbesuch bei der Schülerin oder dem Schüler durch. Zwei der Praxisbesuche, die zuvor angekündigt werden, sind zu benoten. Jeder Praxisbesuch ist nach den Vorgaben der Praxislehrkraft von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich vorzubereiten. Die Praxislehrkraft benotet das Vorgehen der Schülerin oder des Schülers in der Praxis über einen Zeitraum von 30 bis 40 Minuten. Hieran schließt sich ein Reflexionsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler über die durchgeführte Aktivität mit den Kindern während des Beobachtungszeitraums an. Dieses umfasst höchstens 45 Minuten. Die Praxislehrkraft fertigt über jeden benoteten Besuch einen kurzen schriftlichen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note nach § 5 NVO. Aus dem Bericht muss der wesentliche Verlauf des Handelns mit den Kindern während des Beobachtungszeitraums und des Reflexionsgesprächs hervorgehen. Bei der Bewertung sind die schriftlichen Vorbereitungen, das pädagogische Handeln während des Beobachtungszeitraums und das Reflexionsgespräch zu berücksichtigen. Die Berichte und die jeweiligen schriftlichen Vorbereitungen werden zu den Schulakten genommen.

(2) Der Träger der Einrichtung übersendet zum Abschluss eines jeden Schuljahres zu einem von der Schule bestimmten Termin eine Beurteilung über die in der praktischen Ausbildung gezeigten Leistungen sowie eine Bescheinigung über die geleisteten Praxisstunden. Aus der Beurteilung müssen die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Auf Grund der Beurteilung durch die Einrichtung legt die Praxislehrkraft die nach Absatz 4 zu berücksichtigende Note für die Beurteilung fest.

(3) Die Beurteilung des Trägers der Einrichtung ist von der Praxislehrkraft mit der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen.

(4) Für das Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln" wird in jedem Schuljahr eine Jahresnote gebildet. Diese ergibt sich aus den Noten für die beiden benoteten Praxisbesuche und der nach Absatz 2 festgelegten Note, aus denen bei jeweils gleicher Gewichtung eine auf die erste Dezimale ohne Rundung berechnete Durchschnittsnote gebildet wird. Diese wird auf eine ganze Note gerundet. Hierbei werden die Dezimalen 1 bis 4 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet und die Dezimalen 5 bis 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet. Im dritten Schuljahr ist sie Anmeldenote nach § 18 Absatz 1 Satz 1.

4. Abschnitt **Versetzung**

§ 13 **Voraussetzungen für die Versetzung**

(1) In das nächste Schuljahr wird versetzt, wer auf Grund seiner Leistungen in den maßgebenden Fächern und Handlungsfeldern des Pflichtbereichs den Anforderungen im entsprechenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass den Anforderungen des nächst höheren Schuljahres genügt wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer und Handlungsfelder 4,0 oder besser ist,
2. die Leistungen im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ nicht schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,

3. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach oder Handlungsfeld geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet, erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Noten ein Ausgleich durch Noten anderer maßgebender Fächer oder Handlungsfelder gegeben ist. Dabei kann die Note „mangelhaft“ durch mindestens eine Note „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden; ein Ausgleich der Note "ungenügend" ist nicht möglich.

(3) Ausnahmsweise kann durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit feststellt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und zu erwarten ist, dass nach einer Übergangszeit die Voraussetzungen des nächst höheren Schuljahres voraussichtlich erfüllt werden.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis mit „versetzt“ oder „nicht versetzt“ zu vermerken; bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist zu vermerken: „Versetzt nach § 13 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz“.

§ 14

Wiederholung bei Nichtversetzung, Entlassung

(1) Bei einer Nichtversetzung muss beim Verbleiben an der Schule das nicht bestandene Schuljahr wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils eines Schuljahres gilt als Nichtversetzung. Eine Wiederholung setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert wird.

(2) Jedes Schuljahr kann nur einmal wiederholt werden. Wer in einer Klassenstufe zweimal nicht versetzt wurde, muss die Schule verlassen. Eine erneute Aufnahme in eine Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) oder eine Berufsfachschule für Kinderpflege ist nicht möglich.

(3) Die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) muss ebenfalls verlassen, wessen Ausbildungsvertrag während der Probezeit gekündigt wird.

5. Abschnitt
Prüfung zum Abschluss der Ausbildung, staatliche Anerkennung

§ 15
Zweck der Abschlussprüfung

In der Prüfung zum Abschluss der Ausbildung soll nachgewiesen werden, dass das Ausbildungsziel nach § 1 erreicht wurde.

§ 16
Teile der Abschlussprüfung, Bewertung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer erziehungspraktischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Bewertung erfolgt mit Noten nach § 5 NVO.

§ 17
Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung

(1) Die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung wird an der Schule, die erziehungspraktische Prüfung in der Ausbildungseinrichtung abgenommen.

(2) Das Kultusministerium legt den Zeitpunkt für die schriftliche Prüfung fest; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der erziehungspraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung.

§ 18
Zulassung zur Abschlussprüfung, Anmeldenoten

(1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht und dabei im Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln" mindestens die Anmeldenote "ausreichend" erreicht hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.

(2) Für die Abschlussprüfung werden in allen Fächern und Handlungsfeldern jeweils nach Nummer 1.1, 1.2 und 3 der Anlage 1 Anmeldenoten in Gestalt ganzer Noten gebildet, die

im Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln" nach § 12 Absatz 4 und in den übrigen Fächern und Handlungsfeldern aus den während des letzten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten für die Handlungsfelder „Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln“ und “Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten“ sind dem Prüfling fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben. Die Noten für die übrigen Fächer und Handlungsfelder sind dem Prüfling fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit der Note der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 19

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird an jeder Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Abschlussprüfung nichts anderes bestimmt,
2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die stellvertretenden Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die in den maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern unterrichten.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde können weitere Lehrkräfte einer öffentlichen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz als Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Abschlussprüfung hierüber zu belehren.

(3) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern oder Handlungsfeldern bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an

1. die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem zu prüfenden Fachgebiet erfahrene Lehrkraft, als Prüferin oder Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, welches zugleich das Protokoll führt.

In Fächern oder Handlungsfeldern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle dem Fachausschuss als Mitglieder an. Die genannten Fachlehrkräfte sind jeweils für ihren Teilbereich Prüferin oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 2. Die oder der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Abschlussprüfung und kann selbst prüfen.

(4) Für die die Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Dem einzelnen Fachausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter,
2. die mit der Betreuung des Praktikums des Prüflings beauftragte Praxislehrkraft oder bei deren Verhinderung eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Praxislehrkraft, die Praktikantinnen oder Praktikanten im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ betreut.

§ 20

Erziehungspraktische Prüfung

(1) Am Ende des letzten Schuljahres wird eine erziehungspraktische Prüfung abgelegt. In der erziehungspraktischen Prüfung wird festgestellt, ob die in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern entsprechend dem sozialpädagogischen Auftrag angewendet werden können.

(2) Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung ohne Aufsicht (drei Werkzeuge) und einem praktischen Teil (etwa 20 bis 30 Minuten). Während

der Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung ist die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht und der Tätigkeit in der Praktikumsstelle freigestellt. Die Schülerin muss die schriftliche Ausarbeitung vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung in der Schule abgeben. Die näheren Einzelheiten regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 21

Abnahme der erziehungspraktischen Prüfung

(1) Der praktische Teil der erziehungspraktischen Prüfung wird in der Einrichtung abgenommen. Der Zeitpunkt der erziehungspraktischen Prüfung wird von der Leiterin oder vom Leiter des Fachausschusses im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann beim praktischen Teil der erziehungspraktischen Prüfung einer Vertreterin oder einem Vertreter der Einrichtung, in der die praktische Ausbildung stattfindet, die Anwesenheit gestatten; diese oder dieser hat sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten und darf bei der Beratung über die Notenfindung nicht anwesend sein.

§ 22

Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Ausarbeitung und für den praktischen Teil werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkräfte festgelegt und durch Los zugeteilt. Zwischen der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung und dem praktischen Teil sollen nicht mehr als zwei Wochen liegen. Der Prüfling hat die schriftliche Ausarbeitung selbständig anzufertigen und dies schriftlich zu versichern.

(2) Die schriftliche Ausarbeitung wird von den Mitgliedern des Fachausschusses nach § 19 Absatz 4 korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Ausarbeitung gilt der ohne Rundung auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der Bewertung.

(3) Der praktische Teil wird von den Mitgliedern des Fachausschusses nach § 19 Absatz 4 bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Dem Prüfling ist vor der Bewertung Gelegenheit zu geben, zum Verlauf der Prüfung kurz Stellung zu nehmen. § 24 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine aus dem Durchschnitt der Bewertungen errechnete Note nicht auf eine halbe oder ganze Note zu runden ist.

(4) Bei der Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils dreifach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale ohne Rundung zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden. Bei der so errechneten Durchschnittsnote werden die Dezimalzahlen 1 bis 4 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet und die Dezimalzahlen 5 bis 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet. Das Ergebnis ist dem Prüfling nach Abschluss der erziehungspraktischen Prüfung an der Schule bekannt zu geben.

(5) Über die erziehungspraktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Handlungsfeldern „Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln“ und „Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten“. Zu Beginn der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling zwei Aufgaben, von denen er eine auswählt. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne vom Kultusministerium oder von der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(3) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leiterin oder vom Leiter der schriftlichen Prüfung und den aufsichtführenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftliche Prüfung wird von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Hierbei werden die Dezimalen 1 und 2 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet, die Dezimalen 3 bis 4 auf die nächsthöhere halbe Note aufgerundet, die Dezimalen 6 bis 7 auf die nächstniedrigere halbe Note abgerundet sowie die Dezimalen 8 oder 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet.

Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab und können sich die beiden korrigierenden Lehrkräfte nicht einigen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Lehrkräfte als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

(6) Die Note der schriftlichen Prüfung wird fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten je Prüfling und Fach oder Handlungsfeld. Erfordert die Aufgabenstellung eine Einlesezeit oder eine Herleitung und Durchdringung, gewährt der Fachausschuss zusätzlich die für die Erfassung der Aufgabe erforderliche Einarbeitungszeit, in der sich der Prüfling vorbereiten kann. Die Einarbeitungszeit darf 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist. Bei einer Gruppenprüfung können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer und Handlungsfelder des Pflichtbereichs, mit Ausnahme des Handlungsfeldes "Sozialpädagogisches Handeln" erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Note für die schriftliche Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern oder Handlungsfeldern mündlich zu prüfen ist. Die mündliche Prüfung findet in mindestens einem Fach oder Handlungsfeld statt, sie soll insgesamt in nicht mehr als drei Fächern und Handlungsfeldern stattfinden. Die zu prüfenden Fächer und Handlungsfelder sind dem Prüfling fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann ein Prüfling bis zum nächsten Schultag der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich insgesamt bis zu zwei weitere Fächer und Handlungsfelder benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der Prüfung auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme der Leiterin oder des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist, § 23 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.

§ 25

Ermittlung des Prüfungsergebnisses, staatliche Anerkennung

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen. Hierbei ist der nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 ermittelte Durchschnitt auf die erste Dezimale ohne Rundung zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden. Bei der so errechneten Durchschnittsnote werden die Dezimalzahlen 1 bis 4 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet und die Dezimalzahlen 5 bis 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet.

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen

1. in den Fächern und Handlungsfeldern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach.
2. im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“, in dem erziehungspraktisch geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.
3. in den Fächern und Handlungsfeldern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.

(3) In den Fächern und Handlungsfeldern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling die Abschlussprüfung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 entsprechend. Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist von der dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Schlusssitzung über die staatliche Anerkennung als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent. Dem Prüfling ist unverzüglich mitzuteilen, ob die staatliche Anerkennung erfolgt. Über die Schlusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(6) Die staatliche Anerkennung als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ist mit Wirkung von dem Tag auszusprechen, an dem das Ausbildungsverhältnis endet.

§ 26 Zeugnis

(1) Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und die staatliche Anerkennung wird ein Abschlusszeugnis (Anlage 2) ausgestellt, in dem

1. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin" oder "Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent" sowie
2. die für die Ausbildung nach § 25 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten ausgewiesen werden.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 25 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat und die Schule verlässt, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 18; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 25 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(5) In allen Zeugnissen ist für das Fach "Englisch" außer der Endnote die Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, auf der der Unterricht erteilt wurde, zu vermerken. In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Schule nicht erreicht ist.

§ 27

Wiederholung der Abschlussprüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des letzten Schuljahres einmal wiederholen. Eine Wiederholung setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert wird.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des dritten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch ein Wiederholen der Abschlussprüfung zulässig.

(3) Wer die Abschlussprüfung auch nach einer Wiederholung nicht bestanden hat, muss die Schule verlassen. Eine erneute Aufnahme in eine Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) oder Berufsfachschule für Kinderpflege ist nicht möglich.

§ 28

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Möchte ein Prüfling für eine nur teilweise Teilnahme oder eine vollständige Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung einen wichtigen Grund geltend machen, ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter der schriftlichen Prüfung, bei der mündlichen und erziehungspraktischen Prüfung die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, können die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Abschlussprüfung oder Teilen dieser unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(5) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 29

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Abschlussprüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer aufsichtsführenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei der mündlichen und der erziehungspraktischen Prüfung die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung

zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Abschlussprüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

6. Abschnitt **Prüfung für Schulfremde**

§ 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Personen, die die praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin oder zum sozialpädagogischen Assistenten an einer staatlich genehmigten, jedoch noch nicht staatlich anerkannten Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) absolvieren, können die Ausbildung mit einer Schulfremdenprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) abschließen.

§ 31 Teile der Schulfremdenprüfung, Zeitpunkt

Die Schulfremdenprüfung besteht aus einer erziehungspraktischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie findet einmal jährlich zusammen mit der Prüfung an den öffentlichen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) statt.

§ 32 Meldung

(1) Die Meldung zur Schulfremdenprüfung ist im letzten Schuljahr spätestens bis zum 1. Oktober für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Privatschule liegt, zu richten.

(2) Die Meldung erfolgt als Sammelmeldung der besuchten staatlich genehmigten Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) und muss Vor- und Zunamen, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift der Prüflinge sowie Anschrift und Öffnungszeiten der Praxiseinrichtungen enthalten. Zudem sind der Sammelmeldung folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Übersicht über den Werdegang ab Erwerb des Hauptschulabschlusses,
2. der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) nach § 6 durch entsprechende Zeugnisse, die als Kopien vorzulegen sind,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits an Prüfungen einer Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) oder einer Berufsfachschule für Kinderpflege teilgenommen wurde,
4. gegebenenfalls einen Antrag nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2, sofern die Abnahme einer Prüfung im Fach "Religionslehre und Religionspädagogik" gewünscht wird.

§ 33

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Schulfremdenprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) nach § 6 erfüllt,
2. die praxisintegrierte Ausbildung an einer staatlich genehmigten, jedoch noch nicht staatlich anerkannten Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) ordnungsgemäß durchlaufen hat, sowie
3. die Schulfremdenprüfung an einer Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) oder einer Berufsfachschule für Kinderpflege noch nicht wiederholt als ordentlicher oder außerordentlicher Teilnehmer abgelegt hat.

§ 34
Entscheidung über die Zulassung,
Ort der Schulfremdenprüfung

Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Schulfremdenprüfung. Sie bestimmt die öffentliche Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) oder die Berufsfachschule für Kinderpflege, an der die Prüfung abzulegen ist. Dabei kann sie zulassen, dass die schriftliche Prüfung im Gebäude der staatlich genehmigten Schule abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 35
Durchführung der Schulfremdenprüfung

(1) Für die zugelassenen Prüflinge gelten die §§ 16, 17, 19 bis 29, entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrkräfte im Sinne von § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und § 23 Absatz 5 Satz 1 sind die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) oder Berufsfachschule für Kinderpflege, in der Regel der Schule, welcher der Prüfling zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.
2. Dem Fachausschuss zur Abnahme der erziehungspraktischen Prüfung nach Nummer 3 gehören an:
 - a) die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, die oder der zugleich das Protokoll führt,
 - b) eine weitere Fachlehrkraft nach Nummer 1, die als Praxislehrkraft eingesetzt ist.
3. in Bezug auf die Erziehungspraktische Prüfung:
 - a) § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 1 und 3 gelten entsprechend. § 20 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses nach Nummer 2 tritt.
 - b) Zuständig für Entscheidungen entsprechend §§ 21 und 22 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Nummer 2.

4. Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Handlungsfeldern „Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln“ und „Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten“.
5. Die mündliche Prüfung umfasst sämtliche maßgebende Fächer und Handlungsfelder des Pflichtbereichs mit Ausnahme des Handlungsfeldes "Sozialpädagogisches Handeln", die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Das Fach "Religionslehre und Religionspädagogik" wird nur auf Antrag geprüft. Ein schriftlich geprüftes Fach oder Handlungsfeld wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung verlangt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je Fach oder Handlungsfeld 20 bis 25 Minuten und kann auch praktische Anteile enthalten. Der Fachausschuss kann ganz oder teilweise an Stelle einer mündlichen Prüfung eine von ihm erstellte vereinfachte schriftliche Prüfung im Umfang von etwa 45 Minuten je Fach oder Handlungsfeld durchführen, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Dies gilt nicht für die Fächer und Handlungsfelder, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.
6. Bei der Aufgabenstellung und der Bewertung der Prüfungsleistungen sind auf Antrag Eigenart und Besonderheit einer Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) in freier Trägerschaft, die in deren Lehrplan zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.
7. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Schulfremdenprüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Wurde in Fächern und Handlungsfeldern schriftlich und mündlich geprüft, zählen die Noten der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach. Die Note der erziehungspraktischen Prüfung gilt als Note für das Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln". In der erziehungspraktischen Prüfung muss mindestens die Note "ausreichend" erreicht sein. Wird eine schlechtere Note erteilt, ist die Schulfremdenprüfung nicht bestanden und der Prüfling von der Fortsetzung der Schulfremdenprüfung ausgeschlossen.

(2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Schulfremdenprüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Wer die Schulfremdenprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde (Anlage 2). Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung, über das Ergebnis der Schulfremdenprüfung und die ermittelten Einzelnoten.

Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

Diese Schulversuchsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Studentafel
für die
Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtbereich (Theorie)	Schuljahr 1	Schuljahr 2	Schuljahr 3
1.1 Fächer			
Religionslehre und Religionspädagogik	1	1	2
Deutsch	2	2	1
Gemeinschaftskunde	0,5	1	0,5
Englisch ¹	0,5	1	0,5
1.2 Handlungsfelder²			
Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln	3	2	3
Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten	5	6	5
Gruppen pädagogisch begleiten	2	1	2
Mit Eltern und Bezugspersonen zusammenarbeiten	1	0,5	0,5
Übergänge mitgestalten	1	0,5	0,5
Betreuungsmaßnahmen und Versorgungshandlungen ausführen	2	2	2
2. Wahlpflichtbereich	1	2	1
3. Pflichtbereich (Praxis)³	2	3	3
Sozialpädagogisches Handeln (mind. 1.500 Stunden)			
	21	22	21
4. Wahlbereich	1	1	1

¹ Kein maßgebendes Fach.

² Insgesamt können 13 Wochenstunden in Klassenteilung unterrichtet werden.

³ Begleitete Berufspraxis in verschiedenen Organisationsformen möglich; Betreuungsschlüssel 1:2.

Baden-Württemberg



Name der Schule _____

**Abschlusszeugnis der
Berufsfachschule für sozialpädagogische
Assistenz (praxisintegriert)**

Vor- und Zuname
geboren am
in

hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und ist damit berechtigt,

mit Wirkung vom

_____ die Berufsbezeichnung
Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin ¹⁾
Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent ¹⁾
zu führen.

Leistungen in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern:

Pflichtbereich

Fächer

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Handlungsfelder

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Wahlpflichtbereich

_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------

Wahlbereich

_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------

Bemerkungen:

Datum

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses¹⁾
Schulleiter/in¹⁾

(Dienstsiegel
der Schule)

Schulleiter/in¹⁾
Klassenlehrer/in¹⁾

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
Die mit * gekennzeichneten Fächer wurden aus dem Zeugnis zum Abschluss der schulischen Ausbildung übernommen.

Anmerkung zum Zeugnismuster: 1) Nichtzutreffendes entfällt.

Schulversuch "Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)"

Standortliste **Stand: 21.12.2020**

RP	Schule	Anschrift
Stuttgart	Hedwig-Dohm-Schule	Hedwig-Dohm-Straße 3 70191 Stuttgart
Karlsruhe	–	
Freiburg	Edith-Stein-Schule	Bissierstr. 17 79114 Freiburg i. Br.
Tübingen	–	